

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 70=90 (1924)

Heft: 5

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Totentafel.

Train-Major *Paul Schärer*, geb. 1861, zur Verfügung des St. Gotthardkommando, gest. in Zürich am 18. Februar 1924.

Sommaire de la Revue Militaire Suisse.

No. 2. — Février 1924.

- I. Le haut commandement et l'état-major, par le colonel Grouard.
 - II. L'artillerie de 1914 à 1918, par le colonel E. Turrettini.
 - III. Chroniques: suisse, allemande et française.
 - IV. Bulletin bibliographique.
-

Literatur.

Denkschrift über die Grenzbesetzung 1914–1918. Füs.-Bat. 60. Aarau 1923.

In diesem Jahre wird es sich nun zum zehnten Male jähren, daß unsere Armee 1914 zum Schutze der Grenze aufgerufen worden ist. Viele Einheiten, die damals an der Grenze standen und mit mehrfachem Ablösungsdienst in den vier Kriegsjahren Leiden und Freuden einer Grenzbesetzung mitmachten, haben unmittelbar nach dem Kriege die Erinnerung an jene große und oft auch schwere Zeit meist in einer Bataillonsschrift niedergelegt. Die 60iger hatten damit gewartet, bis auch jene Zeit schon etwas der Geschichte angehörte und der unfreundliche Geist, der Ende der Grenzbesetzung auch in unserer Armee sich da- und dort breit machen wollte, gewichen war. So konnte denn auch ein ganz besonders hervorragendes Werk geschaffen werden, das aus Beiträgen verschiedener Offiziere und Unteroffiziere eine übersichtliche Darstellung der Tätigkeit des Bataillons 60 während der aktiven Dienstzeit gibt. Verschiedene Mitarbeiter mit den verschiedensten schriftstellerischen Eigenschaften haben es mit sich gebracht, daß es nicht nur eine trockene Aneinanderreihung von Tatsachen geworden ist, sondern daß in geschickter Weise das Leben in der Truppe zur Darstellung kommt. Zwischenhinein sind die Geschichten mit gutem Soldatenhumor gewürzt. Zahlreiche gut getroffene Photographien in ausgezeichneten Reproduktionen bieten auch etwas für das Auge, und mit Wohlgefallen, fast mit Neid, ruht der Blick da und dort auf den gelungenen Karikaturen und Grotesken. Es fehlen auch nicht poetische Stücke, welche zeigen, welch' guter Humor im Bataillon 60 lebte und heute noch lebt.

Der zweite Teil des Werkes behandelt einen Abschnitt aus der Nachkriegszeit, eine klare Darstellung des neuen Kampfverfahrens, die Entwicklung des altschweizerischen Gewehres und bringt einen besonders wertvollen Beitrag von Hans In der Gann und über schweizerische Soldatenlieder mit viel interessanten Neuigkeiten über Lieder, die in der Aktivdienstzeit entstanden sind.

Den Schluß machen die Namen der Angehörigen des Bataillons 60. So präsentiert sich das ganze Werk als wohlgelungenes Erinnerungsbuch, das wohl in die Hände jedes 60er gelangen wird und zeigt, daß auch ohne stehende Armee in einem Miliztruppenkorps Tradition und der daraus entstehende Geist erzeugt und aufrecht erhalten werden kann zu Nutzen und Frommen des ganzen Vaterlandes.

Oberstleut. Bircher, Aarau.

„Das militärische Beschwerderecht, insbesondere gegen Disziplinarstrafen, in der Schweiz, unter Berücksichtigung ausländischer Regelungen.“
Von Dr. jur. Willy Häne, Lieut. Füs.-Kp. III/66, Zürich. Zürcher Dissertation. Meiringen 1923. Selbstverlag des Verfassers (Eidmattstraße 38, Zürich 7).

Diese Doktorarbeit behandelt in umfassender und gründlicher Weise diese wichtige Frage, allerdings vorwiegend in der für Juristen passenden Weise; als Leitfaden für die praktische Handhabung des Beschwerderechtes eignet sich das Buch weniger. Es wäre zu wünschen, daß manche wertvolle Anregung des Verfassers im neuen Militärstratgesetz noch beachtet werden könnte. Dazu würde namentlich eine einheitliche, aber möglichst *einfache* Ordnung des Beschwerde-*verfahrens* gehören, welches heute in verschiedenen Reglementen und in dem bekannten Erlasse des Generals von 1916, dessen Rechtsgültigkeit heute als zweifelhaft betrachtet werden muß, geregelt ist. Dabei drängt sich die Frage auf, ob ein Verfahren, wie das vom General befohlene, sich auch für Soldaten und Unteroffiziere (als Beschwerdekläger wie als Beklagter) durchweg eignet, oder ob *für solche* nicht einige heikle Punkte — wie z. B. die vorherige „dienstliche Aussprache“ und die Einreichung der Beschwerde auf dem Dienstwege — geändert werden sollten. Wir würden es z. B. für zweckmäßiger halten, wenn für sämtliche Beschwerden innerhalb der Einheit (ausschließlich solcher gegen den Einheitskommandanten selbst) grundsätzlich nur vorherige Aussprache mit dem Einheitskommandanten und Einreichung der Beschwerde direkt bei ihm vorgeschrieben würde. Es liegt unbedingt im Interesse der Disziplin, daß der für die Einheit verantwortliche Kommandant so frühzeitig und so unmittelbar als möglich von solchen Dingen Kenntnis erhält, bevor irgend jemand seiner Untergebenen Gelegenheit gehabt hat, einen Einfluß auszuüben. Von „dienstlichen Aussprachen“ unter Unteroffizieren und Soldaten dürfte im Ganzen nicht viel Gutes zu erwarten sein, während der Einheitskommandant häufig Mittel und Wege finden dürfte, Ungeschicklichkeiten etc. zu korrigieren, bevor eine „große Geschichte“ daraus entstanden ist.

Redaktion.

„Die Gefechtsausbildung des Schützen und der Gruppe. Zusammenstellung aus den verschiedenen Vorschriften.“ Charlottenburg 1924.
Verlag „Offene Worte“. (2 Goldmark.)

Dieses in Reglementsformat ohne Autorname erschienene Büchlein orientiert in vorzüglicher Weise über alles, was in den verschiedenen deutschen Reglementen über die Ausbildung des einzelnen Mannes und der Schützengruppe zu finden ist. Es wird bei uns namentlich für Instruktionsoffiziere, Einheitskommandanten und Zugführer aller gewehrtragenden Waffen — nicht etwa bloß der Infanterie — von Nutzen sein.

Wertvoll und nachahmenswert ist die am Schlusse beigegebene Tabelle mit ausführlichen Angaben über Gewehre, Pistolen, Handgranaten, Minenwerfer und Feldgeschütze.

Redaktion.

„Deutsche Wehrmachtseinteilung (Reichsheer und Reichsmarine) nach dem Stande vom Winter 1923/24.“ Von v. Schreibershofen. — 4. Ausgabe. Charlottenburg 1924. Verlag „Offene Worte“. (Goldmark 2.50.)

Ein unserem „Offizierstat“ entsprechendes Verzeichnis aller militärischen und marinen Amts- und Kommandostellen bis zu den Einheiten herunter. Interessant ist die Tabelle mit den Angaben, welchen heutigen Einheiten die Pflege der „Traditionen“ der Einheiten des alten Heeres übertragen ist. Redaktion.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

La réproduction du texte est autorisée à condition de mentionner
le titre complet de la Revue.